

Datenblatt Friedr. Schulte & Söhne

Gesetze, Richtlinien und Regelungen für Well- und Vollpappe

Letzte Aktualisierung: Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Definition: Wellpappe

1.1. Papiere

1.2. Verklebung

1.3 Flächengewichte und Abmessungen

2. Allgemeine Definition: Vollpappe

3. Entsorgung

4. Schadstoffe

5. Normen

5.1. EN 13427 bis EN 13432

5.2. RoHS-Richtlinien

5.3. EU-Chemikalienverordnung REACH

5.4. EU-Verordnung 1935/2004/EG

5.4.1. Konformitätserklärung

5.4.2. Migrationsbescheide

5.4.3. MOAH-Migration

5.4.4. PFAS

5.5. pH Wert

5.6. Allergene und Gluten

5.7. Europäische Verordnung (EU) 2025/40

5.8. California Proposition 65 & TSCA (USA)

5.9. POP-Verordnung

5.10. Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

5.11. Bestätigung der Compliance gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) und dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)

6. Sicherheitsdatenblätter

6.1. Werkstoff Wellpappe

6.2. Inhaltsstoffe in Wellpappe

7. Verhaltenskodex

7.1 Wahrung der Menschenrechte

7.2 Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen

7.3 Wahrung fairer Arbeitsbedingungen

7.4 Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, der Kinderarbeit und des Menschenhandels, sowie Wahrung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

7.5 Beseitigung aller Formen der Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung

7.6 Beachtung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit

7.7 Beachtung des Umweltschutzes

7.8 Finanzielle Verantwortung und Bekämpfung aller Formen der Korruption, sowie der Geldwäsche

7.9 Schutz des geistigen Eigentums

7.10 Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit

7.11 Konfliktmineralien und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

7.12 EU-Verordnung zur Entwaldung (EUDR)

7.13 Phthalate, Bisphenole und andere Chemikalien

1. Allgemeine Definition: Wellpappe

Nach DIN 6730 ist Wellpappe definiert als "Pappe aus einer oder mehreren Lagen eines gewellten Papiers, das auf einer Lage oder zwischen mehreren Lagen eines anderen Papiers oder Pappe geklebt ist."

1.1. Papiere

Man unterscheidet dabei Decken- und Wellenpapiere, die entweder, je nach geforderten Festigkeitswerten, auf der Basis von Primär- bzw. Holzfasern (Kraftliner,

Halbzellstoff) oder aus Sekundärfasern (Altpapier) hergestellt werden. Sekundärfaserstoffe (Testliner, Wellenstoff, Schrenz) werden auch als Recyclingpapiere bezeichnet.

1.2. Verklebung

Wir setzen für die Verklebung der Papierbahnen Stärke ein. Ansonsten werden von uns im Produktionsprozess keine weiteren Stoffe zugeführt.

1.3 Flächengewichte und Abmessungen

Das Flächengewicht hängt bei jeder Qualität von dem jeweils eingesetzten Rohpapier ab. Je nach Papiersorte, -grammatur und -lieferant, kann das Flächengewicht um mehrere Prozent abweichen. Für die exakte Einhaltung des Flächengewichtes kann keine Haftung übernommen werden.

Die Rollenlänge ist je nach Sorte verschieden. Standardsorten sind z.B. 70, 100, 120, 225 und 300 Meter. Die Rollenlänge kann aus technischen Gründen um mehrere Prozent abweichen.

2. Allgemeine Definition: Vollpappe

Vollpappe oder Karton sind aus Zellstoff und/oder Altpapier hergestellte Werkstoffe. Sie bestehen aus mehreren Lagen, die während des Herstellungsprozesses fest miteinander verbunden werden. Die Außenlage ist dabei auf Festigkeit, die inneren Lagen auf Volumen optimiert.

3. Entsorgung

Well- und Vollpappe sind vollständig recycelbar und werden in Deutschland zu fast 100% der Wiederverwertung zugeführt. Der kleine Bruchteil an Well- und Vollpappe, der nicht in den Kreislauf zurückgeführt wird, kann problemlos beseitigt werden. Bei der Müllverbrennung dient Well- und Vollpappe als Energiespender, andernfalls fördern sie unter Feuchtigkeitseinwirkung die Verrottung des Mülls auf den Deponien.

4. Schadstoffe

Schadstoffe können - wenn überhaupt - nur über das Altpapier in den Papierkreislauf gelangen. Dabei sind im Wesentlichen zwei Möglichkeiten denkbar:

- Belastung mit Schwermetallen über die Druckfarben von höherwertigen Druckerzeugnissen
- Verunreinigung (vorsätzlich oder fahrlässig) bei der getrennten Altpapierfassung

Für Wellpappenrohapiere mit definierten Festigkeitseigenschaften werden in der Regel höherwertige Altpapiere eingesetzt. Dafür scheiden Druckerzeugnisse und Altpapier aus privaten Haushalten (ebenfalls in der Masse Druckerzeugnisse) weitgehend aus, weil sich auf dieser Rohstoffbasis nicht die für die Wellpappenrohapiere erforderlichen technologischen Festigkeitswerte erzielen lassen. Damit ist die Wahrscheinlichkeit des Schadstoffeintrages denkbar gering. Auf

der anderen Seite kann angesichts von zwei Mio. Tonnen Altpapierverbrauch in der Bundesrepublik allein für die Herstellung von Wellpappenrohpa-pieren selbst bei sorgfältigster Aufbereitung und Verarbeitung des Altpapiers niemand die Garantie dafür übernehmen, dass einzelne Partien nicht doch durch einen unkontrollierten Schadstoffeintrag belastet sein könnten. Allerdings sind uns derartige Fälle aus der Praxis bisher nicht bekannt geworden. Zum Vorhandensein von verschiedenen Schadstoffen in der Wellpappe verweisen wir auf die in der Anlage beigefügten Zertifikate unserer Papierlieferanten.

5. Normen

Im Folgenden führen wir verschiedene in Europa gültige Normen für Verpackungen aus Well- und Vollpappe sowie deren Bestandteile auf. Zusätzlich sind noch verschiedene Normen aufgeführt, die nicht auf Verpackungen aus Well- und Vollpappe zutreffen, nach denen wir aber dennoch wiederholt gefragt werden.

5.1. EN 13427 bis EN 13432

Die in Deutschland hergestellten Verpackungen, darunter Verpackungen aus Wellpappe, werden nach den Vorgaben der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG einschließlich der Ergänzungen 2004/12/EG, 2005/20/EG und in deren Umsetzung in der Verpackungsverordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21. August 1998 produziert.

Ende Februar 2005 wurden die überarbeiteten EN-Verpackungsnormen EN 13427 bis EN 13432 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2005 / C 44 / 13) und sind somit verbindlich für alle Staaten der Europäischen Union.

- **EN 13427** ist eine Dachnorm und beschreibt die Anforderungen an die Anwendung der europäischen Normen für Verpackungen und Verpackungsabfälle. Daher kann diese Norm weder bestätigt noch verneint werden.
- **EN 13428** Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung, wird von unseren Verpackungen erfüllt. Bei der Produktion und Planung unserer Produkte wird immer nach dem Prinzip des optimalen Materialeinsatzes gehandelt und damit eine Überdimensionierung der Verpackung verhindert.
- **EN 13429** trifft für unsere Verpackungen aus Wellpappe nicht zu, da unsere Verpackungen für eine mehrfache Verwendung nicht vorgesehen sind.
- **EN 13431** wird von uns erfüllt. Eine energetische Verwertung von Wellpappe ist möglich. Die Wellpappe erfüllt die Anforderungen dieser Norm.
- **EN 13432** trifft für unsere Verpackungen aus Wellpappe nicht zu, da ein Entsorgungsweg über die Kompostieranlage für die Wellpappe nicht vorgesehen ist. Der für unsere Produkte vorgesehene Entsorgungsweg ist die stoffliche Verwertung.

Bezüglich der Anforderung an Schwermetallgehalte verweisen wir auf die in der Anlage beigefügten Zertifikate unserer Papierlieferanten.

5.2. RoHS-Richtlinien

Auch wenn Verpackungen aus Wellpappe formal nicht in den direkten Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie fallen, bestätigen wir basierend auf den Informationen unserer Vorlieferanten: Die in der Richtlinie 2011/65/EU sowie der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/863 (RoHS 3) genannten Stoffe (Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, PBB, PBDE, DEHP, BBP, DBP, DIBP) werden nicht wesentlich zugesetzt. Die Grenzwerte dieser Richtlinien sowie die Vorgaben der "China RoHS" (Administrative Measure on the Control of Pollution Caused by Electronic Information Products) werden von unseren Produkten eingehalten.

5.3. EU-Chemikalienverordnung REACH

Laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 müssen chemische Stoffe zukünftig registriert werden.

Bei Wellpappe handelt es sich weder um einen Stoff (chemisches Element oder chemische Verbindung), noch um eine Zubereitung (aus zwei oder mehreren Stoffen bestehendes Gemisch oder Lösung), sondern um ein Erzeugnis. Erzeugnisse sind Stoffe oder Zubereitungen, die bei der Herstellung eine spezifische Gestalt, Oberfläche oder Form erhalten haben, die deren Funktion mehr bestimmen als ihre Zusammensetzung.

Daher sind wir im Sinne des REACH-Prozesses „nachgeschaltete Anwender“ („downstream user“) und von dieser Verordnung nicht betroffen.

Als Verwender von Additiven, Hilfsmitteln oder Chemikalien, die unter die REACH-Verordnung fallen, setzen wir nur Produkte ein, die REACH-konform sind.

Die in der Kandidatenliste (Substances of Very High Concern) genannten Stoffe finden bei der Produktion von Wellpappe keine Verwendung.

5.4. EU-Verordnung 1935/2004/EG

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

5.4.1. Konformitätserklärung

Artikel 16 (1) der EU-Verordnung 1935/2004/EG fordert eine Konformitätserklärung für Verpackungsmaterialien aus dem so genannten geregelten Bereich vor. Dies sind Materialien, für die Einzelmaßnahmen existieren (wie z.B. Kunststoff). Für Papier, Karton und Pappe, darunter auch Wellpappe, sind jedoch bisher keine Einzelmaßnahmen verabschiedet worden. Aus diesem Grund entfällt für Papier, Karton und Pappe die Verpflichtung zur Abgabe einer Konformitätserklärung. Dies bestätigten auch die Vollzugsbehörden der Bundesländer bei der Beratung im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).

5.4.2. Migrationsbescheide

Migrationsuntersuchungen können im Zusammenhang mit der EU-Rahmenverordnung 1935/2004/EG verlangt werden, jedoch nur für Materialien, für

die entsprechende Einzelmaßnahmen verabschiedet worden sind, z.B. für Kunststoff. Da solche Einzelmaßnahmen für Papier, Karton und Pappe fehlen, fehlt somit eine Grundlage für Migrationsuntersuchungen bei dieser Materialgruppe. Aus diesem Grund wird in Deutschland die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit von Verpackungen aus Wellpappe auf Basis der Empfehlung XXXVI des BfR bewertet.

5.4.3. MOAH-Migration

Das Thema Mineralölübergänge (MOSH/MOAH) wird auf europäischer Ebene intensiv verfolgt. Wir überwachen die aktuellen Entwicklungen zur Festlegung von Höchstgehalten im Rahmen der europäischen Kontaminantenverordnung (EU) 2023/915 sowie nationale Regelungen. Unsere Papierlieferanten kontrollieren regelmäßig die Mineralölmigration des Rohpapiers und orientieren sich dabei an den aktuellen Leitlinien (z. B. JRC Guidance) sowie den Empfehlungen des BfR. Durch den Einsatz ausgewählter Rohstoffe und Prozesskontrollen minimieren wir das Risiko eines Eintrags.

5.4.4. PFAS

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sind eine komplexe Gruppe synthetischer Chemikalien. PFOA, PFNA, PFOS, PFHxS und andere Verbindungen der PFAS-Familie werden in unserer Produktion nicht absichtlich aus technischen Gründen eingesetzt.

Unsere Rohpapierlieferanten bestätigen uns regelmäßig, dass in den durchgeführten Analysen keine PFAS-Verbindungen (einschließlich der gängigen PFCA- und PFSA-Vertreter wie PFOA, PFOS, PFHxS etc.) oberhalb der Nachweisgrenzen (typischerweise 0,050 mg/kg) festgestellt wurden. Auch die Überwachung auf Gesamtorganisches Fluor (TOF) ist Teil der Qualitätssicherung unserer Vorlieferanten.

5.5. pH Wert

Laut Angaben unserer Rohpapierlieferanten weisen die an uns gelieferten Rohpapiere auf Altpapierbasis (Testliner, Wellenstoff und Schrenz-Papiere) einen Kaltwasserextrakt-pH-Wert von über 4,6 auf.

5.6. Allergene und Gluten

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) führt in Anhang II Stoffe auf, die Allergien auslösen können. In unserem Produktionsprozess werden diese Stoffe nicht wesentlich zugesetzt.

Ausnahme ist native Stärke, die technologisch bedingt eingesetzt wird. Unsere Lieferanten bestätigen uns jedoch, dass der Glutengehalt in den eingesetzten Stärken und damit auch im Endprodukt Wellpappe deutlich unter dem Grenzwert von 20 mg/kg (20 ppm) liegt. Unsere Produkte gelten somit im Sinne des Codex Alimentarius als glutenfrei.

5.7. Europäische Verordnung (EU) 2025/40

Unsere Produkte erfüllen aus unserer Sicht die Anforderungen der neuen EU-Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 vollumfänglich. Durch nachhaltiges Design, optimierte Materialauswahl und eine konsequente Reduzierung von Verpackungsvolumen und -gewicht stellen wir sicher, dass unsere Produkte den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Recyclingfähigkeit, Kennzeichnung und Rücknahmesystemen entsprechen – und damit einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zum Umweltschutz leisten.

5.8. California Proposition 65 & TSCA (USA)

- **California Proposition 65:** Wir bestätigen, dass unsere Wellpappenprodukte keine Chemikalien enthalten, die gemäß dem "Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986" (California Proposition 65) bekannt sind, Krebs oder Fortpflanzungsschäden zu verursachen, in Mengen, die eine Warnhinweispflicht ("Warning Label") auf unseren Produkten erforderlich machen würden.
- **TSCA (Toxic Substances Control Act):** Unsere Produkte entsprechen den Anforderungen des TSCA Section 6(h). Insbesondere bestätigen wir, dass die fünf persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoffe (PBT), einschließlich Phenol, isopropyliertes Phosphat (3:1) (PIP 3:1), DecaBDE, 2,4,6-TTBP, HCBd und PCTP, nicht wesentlich im Produktionsprozess verwendet werden.

5.9. POP-Verordnung

Wir bestätigen die Konformität mit der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP). Stoffe, die in den Anhängen dieser Verordnung gelistet sind, werden unseren Produkten im Produktionsprozess nicht wesentlich hinzugefügt.

5.10. Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

PAK sind nicht Bestandteil unserer Rezepturen. Basierend auf regelmäßigen Analysen und Lieferantenerklärungen bestätigen wir, dass die Grenzwerte für PAK gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Anhang XVII, Eintrag 50) sowie die Anforderungen der AfPS GS 2019:01 PAK (für Materialien, die nicht längerfristig Hautkontakt haben) in unseren Wellpappenerzeugnissen eingehalten werden.

5.11. Bestätigung der Compliance gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) und dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)

Die europäische Verpackungsverordnung (PPWR) stellt hohe Anforderungen an die Transparenz in der Lieferkette. Als Ihr Partner für Verpackungslösungen einseitiger Recycling-Wellpappsorten bestätigen wir hiermit die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorgaben.

Zur Gewährleistung der Neutralität nutzen wir die rechtliche Möglichkeit des Artikels 15 Absatz 6 PPWR. Die Erzeugeridentifikation sowie die EU-Konformitätserklärung werden automatisiert auf unseren Lieferscheinen bereitgestellt. Eine physische Bedruckung der Ware mit Herstellerdetails erfolgt nicht. Wir weisen darauf hin, dass bei einem Vertrieb unserer Produkte unter dem Namen oder der eigenen Marke

unser (Groß-) Handelskunden oder anderer Partner gemäß Artikel 21 PPWR die Rolle des Erzeugers auf das jeweils vertreibende Unternehmen übergehen kann. Bei der diesbezüglichen Unterstützung mit Datenblättern etc. helfen wir gerne weiter.

6. Sicherheitsdatenblätter

Für Wellpappe müssen nach den gültigen europäischen und deutschen Gesetzen keine Sicherheitsdatenblätter für Wellpappe erstellt werden.

6.1. Werkstoff Wellpappe

Wellpappe ist kein Gefahrstoff in Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der EU-Richtlinie 67/548/EWG (s. §3 und §4 der GefStoffV). Demzufolge trifft die Gefahrstoffverordnung bei Wellpappe nicht zu. Für Wellpappe müssen keine Sicherheitsdatenblätter erstellt werden.

6.2. Inhaltsstoffe in Wellpappe

Bezüglich der Inhaltsstoffe in Wellpappe (s. §5 (2) der GefStoffV) ist die EU-Richtlinie 1999/45/EG zutreffend. Nach Artikel 3 (3) der Richtlinie 1999/45/EG müssen gefährliche Stoffe nach 67/548/EG, unabhängig davon, ob sie als Verunreinigung oder Beimengungen vorhanden sind, nur dann berücksichtigt werden, wenn die in der Tabelle unter Artikel 3 (3) angegebenen Konzentrationen dieser Substanzen erreicht oder überschritten werden. Stoffe, deren Konzentration unter dem genannten Grenzwert liegt, werden laut Richtlinie 1999/45/EG nicht berücksichtigt, Sicherheitsdatenblätter müssen nicht erstellt werden.

Die oben genannten, nicht zu überschreitenden Konzentrationsgrenzwerte liegen nach 1999/45/EG - je nach Art des Stoffes - zwischen 0,1% (entspricht 1.000 ppm) und 1,0% (entspricht 10.000 ppm).

Verschiedene Untersuchungen in der Vergangenheit und Gegenwart haben bewiesen, dass die Konzentration von Inhaltsstoffen bei Wellpappe und Rohpapieren mit einigen ppm bis 100 ppm deutlich unter dem niedrigsten Grenzwert von 1.000 ppm liegt.

Nach Richtlinie 1999/45/EG enthält Wellpappe damit keine gefährlichen Substanzen. Auch in Bezug auf die Inhaltsstoffe müssen für Wellpappe keine Sicherheitsdatenblätter erstellt werden.

Da sich der endgültige Einsatzzweck unserer Produkte zumeist unserer direkten Kenntnis entzieht, setzen wir voraus, dass der Kunde sich gewissenhaft von der Eignung für den gewünschten Verwendungszweck überzeugt. Falls nicht gesondert vereinbart, behalten wir uns vor, unsere Rohstoffe von mehreren Quellen zu beziehen.

Alle Angaben, Zertifikate und Unbedenklichkeitsbescheinigungen entbinden den Käufer nicht von einer Eingangskontrolle und sie haben nicht die Bedeutung, die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck zuzusichern.

7. Verhaltenskodex – Code of Conduct

7.1 Wahrung der Menschenrechte

Friedr. Schulte & Söhne bekennt sich ausdrücklich zur Wahrung der Menschenrechte in ihrem Einflussbereich. Wir verpflichten uns, uns in keiner Form an Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen, weder direkt noch indirekt.

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass diese alle Menschen respektvoll und fair behandeln und dass in ihrem Wirkungsbereich die Menschenrechte gewahrt werden. Da die Rechte von allen Geschlechtern in unserem Verständnis unter die Menschenrechte fallen, ist die Wahrung dieser für uns von fundamentaler Bedeutung und unbedingt zu gewährleisten. Dies erwarten wir ebenso von unseren Lieferanten. Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten, dass diese bei der Beauftragung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften darauf achten, dass durch diese keine Menschenrechtsverletzungen begangen werden.

Friedr. Schulte & Söhne wahrt und achtet Land-, Wald- und Wasserrechte und spricht sich ausdrücklich gegen Zwangsräumungen aus. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie die Land-, Wald- und Wasserrechte ebenfalls wahren und keine Zwangsräumungen durchführen.

7.2 Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen

Friedr. Schulte & Söhne respektiert das Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen. Es steht den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern frei, eine Arbeitnehmervertretung zu gründen oder Mitglied einer Arbeitnehmervertretung zu werden. Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter dürfen durch die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft keine Nachteile entstehen. Ebenso können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Organisationen betriebliche Vereinbarungen oder Tarifverträge auf geeigneter Ebene aushandeln und abschließen.

Auch unsere Lieferanten müssen das Recht ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen beachten.

7.3 Wahrung fairer Arbeitsbedingungen

Friedr. Schulte & Söhne achtet in allen zugehörigen Unternehmen auf faire Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu gehört die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen zur Arbeitszeit ebenso wie das Recht auf angemessene Entlohnung, welche sich mindestens an den jeweiligen gesetzlichen Mindestlöhnen oder geltenden Tarifabschlüssen orientiert. Ebenso werden alle arbeitsvertraglich vereinbarten Gehälter, Leistungen und national vorgeschriebenen Sozialleistungen gezahlt bzw. abgeführt.

Außerdem unterstützt Friedr. Schulte & Söhne die weitere Qualifizierung ihrer Beschäftigten. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern faire Arbeitsbedingungen bieten und diese angemessen entlohnen.

7.4 Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, der Kinderarbeit und des Menschenhandels, sowie Wahrung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Friedr. Schulte & Söhne bekennt sich zum Verbot von jeglicher Form der Zwangsarbeit. Hierunter fallen alle Arten von Arbeiten oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe erzwungen werden oder die eine Person nicht freiwillig erbringt.

Friedr. Schulte & Söhne setzt voraus, dass auch ihre Lieferanten keine Form der Zwangsarbeit in ihrem Unternehmen zulassen.

Friedr. Schulte & Söhne bekennt sich zum Verbot jeglicher Form der Kinderarbeit. Bei der Beschäftigung von Minderjährigen beachtet Friedr. Schulte & Söhne das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung unter Beachtung der nationalen Bestimmungen.

Friedr. Schulte & Söhne bekennt sich zum Verbot jeglicher Form des Menschenhandels, ebenso wie zu der Wahrung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern.

Friedr. Schulte & Söhne fordert, dass ihre Lieferanten keine Art der Kinderarbeit oder des Menschenhandels in ihrem Unternehmen tolerieren. Des Weiteren erwartet Friedr. Schulte & Söhne, dass die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern von den Lieferanten gewahrt werden.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine gefährlichen Arbeiten ausführen lassen, dass sie nationale Regelungen zur Beschäftigung Minderjähriger beachten und dass sie durch die Beschäftigung von Kindern deren Ausbildung nicht behindern.

7.5 Beseitigung aller Formen der Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung

Friedr. Schulte & Söhne lehnt jede Form der Diskriminierung im Arbeitsumfeld ab. Dabei respektieren wir die Privatsphäre unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir bekennen uns zur Förderung von Chancengleichheit und Vielfalt und treten dafür ein, dass alle Beschäftigungsentscheidungen ohne Voreingenommenheit ausschließlich auf Grundlage der Fähigkeiten und Qualifikationen der betreffenden Person getroffen werden. Aspekte wie Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexuelle Identität, Alter, Nationalität, Behinderungen, soziale Herkunft, persönliche Beziehungen oder Gewerkschaftsmitgliedschaft dürfen keinen Einfluss auf Beschäftigungsentscheidungen haben.

Friedr. Schulte & Söhne fördert eine Kultur, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht ihr volles persönliches Potential nutzen und jederzeit gleichberechtigt ihren Beitrag leisten zu können. Dies erwarten wir ebenso von unseren Lieferanten.

Friedr. Schulte & Söhne lehnt jede Form der sexuellen Belästigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und geht mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vor.

Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie Chancengleichheit und Vielfalt fördern sowie Diskriminierung bei Beschäftigungsentscheidungen und sexuelle Belästigung unterbinden.

7.6 Beachtung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit

Friedr. Schulte & Söhne beachtet die geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Wir sehen es als zentrales Anliegen, unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld zu bieten. Wir setzen uns dafür ein, die Risiken, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgesetzt sind, möglichst gering zu halten, indem angemessene Maßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen und von Unfällen ergriffen werden. Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bedürfnisgerecht gestaltet und einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterworfen. Sämtliche geltende gesetzliche Rahmenbedingungen zum Gesundheitsschutz, der Arbeitsplatzergonomie und zur Arbeitssicherheit werden beachtet.

Auch unsere Lieferanten sind aufgefordert, die geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit zu beachten. Unsere Lieferanten müssen aktiv Maßnahmen ergreifen, um arbeitsbedingte Unfälle, Erkrankungen und Todesfälle zu verhüten, so dass ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet ist.

7.7 Beachtung des Umweltschutzes

Friedr. Schulte & Söhne ist der Umweltschutz ein Anliegen, weshalb wir Wert darauf legen, dass Umweltrisiken und negative Auswirkungen auf die Umwelt durch vorsorgende Maßnahmen möglichst gering gehalten werden. Dazu zählen insbesondere:

- die Reduzierung und effiziente Nutzung des Energieverbrauchs und
- die der Unternehmensgröße angemessenen Reduzierung von Treibhausgasemissionen, um somit zur Dekarbonisierung beizutragen,
- die Reinhaltung der Luft und somit die Steigerung der Luftqualität,
- das Management natürlicher Ressourcen,
- die Vermeidung von Abfall und Nutzung von Wiederverwendungs- und Recyclingmöglichkeiten,
- die Erhaltung der Wasserqualität und der sparsame Gebrauch von Wasser sowie
- ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement.

Wir achten in allen zugehörigen Unternehmen auf die Einhaltung der geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards. Des Weiteren unterstützen wir den Einsatz moderner, effizienter und umweltschonender Technologien. Dabei möchte Friedr. Schulte & Söhne soweit es möglich ist erneuerbare Energien nutzen, die Bodenqualität erhalten, Lärmemissionen vermeiden, Ökosysteme und Tiere

schützen und Ressourcen nachhaltig nutzen. Wir sprechen uns für ein Verbot von Entwaldung aus.

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie die Umwelt schützen und die geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Von unseren Lieferanten erwarten wir des Weiteren, dass durch ihre Tätigkeit keine vermeidbaren Umweltschäden entstehen und Tiere, sowie die Bodenqualität und die jeweiligen Ökosysteme geschützt und Entwaldung vermieden werden. Von unseren Lieferanten erwarten wir zudem, dass sie Ressourcen nachhaltig bewirtschaften, Lärmemissionen vermeiden und falls dies nicht möglich ist, gering halten, sowie eine Nutzung von erneuerbaren Energien anstreben wo es möglich ist.

Friedr. Schulte & Söhne erwartet von ihren Lieferanten, dass diese die vorsorgenden Maßnahmen des Unternehmens ebenfalls, soweit möglich, umsetzen.

7.8 Finanzielle Verantwortung und Bekämpfung aller Formen der Korruption, sowie der Geldwäsche

Friedr. Schulte & Söhne lehnt alle Arten der Korruption einschließlich Bestechung und Erpressung ab. Entscheidungsprozesse dürfen in keinsten Weise durch ungebührliche Leistungen (Bargeld, Sachleistungen, Vergnügungsreisen etc.) beeinflusst werden. Geldwäsche ist zu bekämpfen. Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Sollte ein persönliches Interesse oder ein Interessenkonflikt bestehen, so ist dies offenzulegen. Durch die Offenlegung entstehen dem Betroffenen keine Nachteile.

Wir und unsere Lieferanten sind sich dabei der unternehmerischen Verantwortung bewusst und halten alle gesetzlichen Vorgaben zur unternehmerischen Buchführung ein. Des Weiteren legen wir finanzielle und nichtfinanzielle Informationen gemäß den geltenden Gesetzen offen.

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass diese gegen alle Arten der Korruption vorgehen und keinen unlauteren Wettbewerb betreiben. Unsere Lieferanten dürfen weder andere bestechen oder erpressen noch selbst Bestechungen akzeptieren. Außerdem dürfen die Lieferanten keinerlei Preisabsprachen mit Mitbewerbern oder ähnliche Vereinbarungen treffen.

Wir erwarten, dass auch unsere Lieferanten Interessenkonflikte offenlegen und Geldwäsche bekämpfen. Unsere Lieferanten sind unbedingt dazu angehalten sich ihrer finanziellen Verantwortung zu stellen und Dokumente nach geltendem Recht und anhand allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen.

Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie finanzielle und nichtfinanzielle Informationen gemäß geltenden Gesetzen offenlegen.

7.9 Schutz des geistigen Eigentums

Friedr. Schulte & Söhne schützt das geistige Eigentum von Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.

7.10 Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit

Friedr. Schulte & Söhne stellt sicher, dass bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gültigen Vorgaben und Regelungen des Datenschutzes eingehalten werden.

Weiterhin stellt Friedr. Schulte & Söhne sicher, dass die Anforderungen der Informationssicherheit an die Verarbeitung von Informationen ihrer Kunden, Lieferanten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt werden.

Von den Lieferanten wird ebenfalls erwartet, dass sie diese Regelungen zum Datenschutz und der Informationssicherheit einhalten.

7.11 Konfliktmineralien und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der Lieferant informiert Friedr. Schulte & Söhne, sobald er Hinweise oder Dokumente (z. B. das CMRT oder eine smelter-Liste) von seinen Lieferanten zu sogenannten Konfliktmineralien erhält und stellt diese Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Der Lieferant muss alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften (z. B. OECD-Leitsätze) für Konfliktmineralien einhalten. Darüber hinaus muss der Lieferant eine Richtlinie festlegen, um angemessen sicherzustellen, dass Konfliktmaterialien (einschließlich Zinn, Wolfram, Tantal und Gold), die in den von ihm hergestellten Produkten weder direkt noch indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen.

Friedr. Schulte & Söhne erwartet von Lieferanten, dass gegen die Verbote aus § 2 Abs. 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nicht verstoßen wird. Selbstverständlich hält sich Friedr. Schulte & Söhne ebenfalls an diese Verbote.

7.12 Regulatorischer Hinweis gemäß EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) – Verordnung (EU) 2023/1115

Wir stellen die Recycling-Wellpappqualitäten aus Schrenzpapier, Wellenstoff und Testliner ausschließlich aus 100 % Altpapier basierten Rohpapieren her. Da diese Erzeugnisse somit vollständig aus wiedergewonnenem Abfallmaterial stammen, unterliegen sie nicht dem Anwendungsbereich der EUDR; eine Due-Diligence-Erklärung oder die Vorlage von Geolokationsdaten ist daher nicht erforderlich (vgl. Art. 1 i. V. m. Anhang I EUDR: „... diese Verordnung findet keine Anwendung auf Waren, die vollständig aus Material hergestellt sind, das seinen Lebenszyklus beendet hat und andernfalls als Abfall entsorgt worden wäre ...“)

7.13 Phthalate, Bisphenole und andere Chemikalien

Unsere Well- und Vollpappen werden ausschließlich aus von den Herstellern geprüften Rohpapierqualitäten gefertigt. Wir bestätigen, dass keiner der folgend genannten Stoffgruppen im Produktionsprozess bewusst zugesetzt wird.

Rechtliche Bewertung gemäß CLP-Verordnung: Etwaige Spuren, die durch den Altpapierkreislauf eingetragen werden könnten, gelten als technisch unvermeidbare Verunreinigungen. Diese liegen deutlich unter den Schwellenwerten für die

Einstufung als gefährliches Gemisch gemäß der aktuellen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Somit bleibt die Einstufung unserer Wellpappe als nicht gefährliches Erzeugnis bestehen.

Konformität zu Bisphenolen und Phthalaten: Wir berücksichtigen die aktuellen Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1022 (Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011).

- Bisphenole: Wir bestätigen, dass Bisphenol A (BPA) sowie andere reglementierte Bisphenole (wie Bisphenol B, F, S, AF und weitere Derivate gemäß aktueller Verordnungslage) nicht als Rohstoff verwendet werden. Analytische Überwachungen unserer Vorlieferanten bestätigen die Einhaltung der geltenden Migrationsgrenzwerte bzw. der SML (Specific Migration Limits) für die gesamte Stoffgruppe der Bisphenole.
- Phthalate: Phthalate und andere Weichmacher werden nicht wissentlich zugesetzt. Die Einhaltung der Grenzwerte für die in der REACH-Verordnung sowie der Bedarfsgegenständeverordnung gelisteten Phthalate wird gewährleistet.

Stoffliste (Auszug der überwachten Substanzen): Da wir die gesamte Stoffgruppe gemäß den oben genannten Verordnungen betrachten, ist diese Liste nicht abschließend, sondern exemplarisch für die relevantesten Vertreter:

- Bisphenole: Bisphenol A (BPA), Bisphenol B (BPB), Bisphenol F (BPF), Bisphenol S (BPS), Bisphenol AF sowie weitere reglementierte Derivate.
- Phthalate: u.a. DEHP, DBP, BBP, DIBP, DINP, DIDP, DNOP.
- Weitere: Benzophenon, 4-Methylbenzophenon, Isopropylthioxanthon (ITX).

Wir bestätigen, dass unsere Produkte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Anforderungen an die chemische Unbedenklichkeit erfüllen.